

# BEKANNTMACHUNG

---

## **SATZUNG** **zur Regelung von Fragen des örtlichen** **Gemeindeverfassungsrechtes**

Die Stadt Gemünden a. Main erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **SATZUNG:**

#### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Bauen, Wirtschaftsförderung, Land- und Forstwirtschaft, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Stadtentwicklung, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 40,00 € und ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses sowie für die Teilnahme an einer vom Bürgermeister einberufenen Besprechung oder Ortsbesichtigung.

(3) Für die Teilnahme an einer vom Bürgermeister einberufenen Besprechung der Fraktionsvorsitzenden, erhält der jeweilige Vertreter der Fraktion ein Sitzungsgeld von € 20,00.

(4) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. <sup>2</sup>Selbstständig tätige oder sonstige Stadtratsmitglieder, denen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je angefangene Stunde in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. <sup>3</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2, 4 und 5 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

(7) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses erhalten 40,00 € für die Dauer der örtlichen Prüfung pro Prüfungstag.

(8) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich einen jährlichen Pauschalbetrag von 50,00 € plus 10,00 € pro Mitglied und Jahr.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.


#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2008 außer Kraft.

**Gemünden a.Main, den 05.05.2014**  
**STADT GEMÜNDEN A.MAIN**

  
**Jürgen Lippert**  
**1. Bürgermeister**

Bekanntmachungsvermerk  
Bekanntmachung durch  
Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main  
Nr. 19 vom 09.05.2014